



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte

21. Mai 2025

---

# **Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens**

## **Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten .....	3
1.3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden .....	3
<b>2.</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung</b> .....	<b>4</b>
2.1.	Allgemeines und Forderungen zur Vorlage als Ganzes .....	4
2.2.	Freileitungsgrundsatz (Art. 15 <i>b</i> Abs. 1 und Abs. 1 <sup>bis</sup> VE-EleG) .....	4
2.3.	Sanierungsartikel (Art. 15 <i>b</i> <sup>bis</sup> VE-EleG) .....	5
2.4.	Nationales Interesse (Art. 15 <i>d</i> Abs. 2 und 5 VE-EleG) .....	6
2.5.	Frist Stellungnahme Kantone (Art. 16 <i>d</i> VE-EleG).....	7
2.6.	Verzicht auf Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16 <i>g</i> VE-EleG).....	7
2.7.	Frist für Gerichte (Art. 16 <i>j</i> VE-EleG).....	8
2.8.	Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren (Art. 17 Abs. 1 Bst. d VE-EleG) .....	9
2.9.	Bestimmungen betreffend Enteignung (Art. 43 VE-EleG und Aufhebung Art. 44 VE-EleG) .....	9
2.10.	Vorzeitige Besitzergreifung (Art. 44 <i>a</i> VE-EleG) .....	10
2.11.	Berichtspflicht (Art. 60 <sup>bis</sup> VE-EleG).....	10
2.12.	Regionale Netzkoordination (Art. 9 <i>c</i> VE-StromVG) .....	11
2.13.	Weitere Forderungen .....	11
2.13.1	Elektrizitätsgesetz: Materielles Recht .....	11
2.13.2	Elektrizitätsgesetz: Formelles Recht .....	12
2.13.3	Raumplanungsrecht .....	12
<b>3.</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>13</b>

# 1. Einleitung

## 1.1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 hat eine Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die elektrische Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) eröffnet. Die Vernehmlassungsvorlage enthält neben der Revision des EleG auch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Mit den Änderungen im EleG sollen die Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze vereinfacht und somit beschleunigt werden. Der Fokus der Revision liegt auf verfahrensbeschleunigenden Massnahmen betreffend die Anlagen des Übertragungsnetzes.

## 1.2. Ablauf und Adressaten

Das vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durchgeführte Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 17. Oktober 2024. Es wurden 286 Akteurinnen und Akteure eingeladen, Stellungnahmen abzugeben. Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > UVEK bezogen werden.

## 1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 126 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	9
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
Kantonale Konferenzen	4
Ausserparlamentarische Kommissionen	3
Elektrizitätswirtschaft	16
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	3
Verkehrswirtschaft	4
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	26
Organisationen der Wissenschaft	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	3
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	18
<b>Total</b>	<b>126</b>

## 2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben<sup>1</sup>.

### 2.1. Allgemeines und Forderungen zur Vorlage als Ganzes

ENDK, BPUK, RKGK, die Mehrheit der Kantone, Schweizerische Gemeindeverband, SAB, diverse politische Parteien (Die Mitte, EVP, GLP CH, SVP, SPS), diverse Wirtschaftsverbände (SGB, Fédération des Entreprises Romandes, Zürcher Handelskammer) sowie DSV, Regiogrid, VAS, VSE und zahlreiche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) begrüßen die Vorlage ausdrücklich.

Gleichzeitig stellen zahlreiche Akteure fest, dass die Vorlage hauptsächlich Massnahmen für das Übertragungsnetz vorsieht und fordern ergänzende Massnahmen für das Verteilnetz (ENDK, BPUK, Mehrheit der Kantone, SSV, economiesuisse, SGV, SGB, Fédération des Entreprises Romandes, Zürcher Handelskammer, DSV, Regiogrid, VAS, VSE, diverse EVU). RKGK sowie GR, UR und VS fordern, die Überarbeitung der Vorlage in zentralen Punkten und die Durchführung einer weiteren Vernehmlassung zusammen mit dem vom Bundesrat angekündigten Verordnungsentwurf.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende verlangen zudem, dass allgemein darauf hingewirkt werden soll, dass genügend Ressourcen zur Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden (auto-schweiz, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, CKW, Elektra Mühlau, EKZ, EW Rothrist).

Während einzelne Massnahmen wie der Freileitungsgrundsatz von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden klar abgelehnt werden, fallen die Rückmeldungen zu anderen Bestimmungen weniger eindeutig aus.

### 2.2. Freileitungsgrundsatz (Art. 15b Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> VE-EleG)

BS, SO und SG, sowie SVP Schweiz und GLP CH stimmen dem Freileitungsgrundsatz zu. Diese Position wird von VSE, DSV, BEV, VAS, Regiogrid, Swissgrid, Axpo, EKZ, CKW, Elektra Mühlau, SBB, Energie Club Schweiz und Energy Infrastructure Partners geteilt. Mehrere Netzbetreiber sprachen sich für die Vorlage aus und haben keine besonderen Anmerkungen zum Freileitungsprinzip gemacht. ZH hält die Vorlage für sachgerecht, beantragt aber, zusätzliche Ausnahmen vorzusehen. Die Mehrheit der Netzbetreiber beantragt zu prüfen, ob für Projekte der Netzebene 3 eine Flexibilisierung des Verkabelungsgrundsatzes möglich sei, ohne dadurch die etablierten und funktionierenden Mechanismen des Mehrkostenfaktors in Frage zu stellen. SBB wünschen sich, dass der Freileitungsgrundsatz auch für den Bahnstrom zur Anwendung kommt. Schliesslich fordert GLP CH Anpassungen, um schneller auf neue technologische Entwicklungen reagieren zu können.

EnDK, BPUK, RKGK, sowie die grosse Mehrheit der Kantone lehnen den Freileitungsgrundsatz ab oder betrachten diesen als hochkritisch. Diese Position wird von ENHK, KSKA, AG für Berggebiete, SPS, GPS, SVP Obwalden, Mitte Obwalden und EVP geteilt. Alle Umwelt- und Landschaftschutzorganisationen lehnen das Prinzip der Freileitung ab (u.a. WWF, Pro Natura, Greenpeace, Landschaftsschutz Schweiz, Helvetia Nostra und Birdlife) oder betrachten diesen als sehr kritisch (Heimatschutzverbände). Gewisse Gruppen (IG Hochspannungsleitung Giswil, Verein Schutz vor Strahlung, Freie Landschaft Schweiz, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz) beantragen eine

---

<sup>1</sup> Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

gesetzliche Verankerung von Erdkabeln als bevorzugte Lösung. Viele Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass der Vorschlag dem Prinzip der Technologiewahl nicht ausreichend Rechnung trägt (EnDK, BPUK, ein grosser Teil der Kantone, ACS) oder fordern Anpassungen, um schneller auf neue technologische Entwicklungen reagieren zu können (Mitte Obwalden, SVP Obwalden, Bündnis für Natur und Landschaft, SBV, WaldObwalden, Verband Obwaldner Bürgergemeinden, Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften).

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die den Freileitungsgrundsatz ablehnen, fordern im Sinne eines Eventualantrags, dass der Ausnahmekatalog von Artikel 15 Absatz 1<sup>bis</sup> konsequent erweitert wird. Die Ausweitung wird von der grossen Mehrheit mit dem Ziel der Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beantragt. Die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen fordern zudem, einen geeigneten Puffer zu den nationalen Schutzobjekten einzubauen. EnDK, BPUK und die Mehrheit der Kantone beantragen weitere Ausnahmen in der Nähe von Siedlungsgebieten, zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben, zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung oder zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten. Diese Ausnahmen werden teilweise ebenfalls von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden (Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen sowie Heimatschutzverbänden) beantragt. Schliesslich lehnt Swissgrid die Kriterien in Artikel 15b Absatz 1<sup>bis</sup> Bst. c ab, da fast der Hälfte der Netzprojekte des Übertragungsnetzes in Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) fallen würden.

### **2.3. Sanierungsartikel (Art. 15b<sup>bis</sup> VE-EleG)**

BS, GE, SZ, VS und ZH sowie der Energie Club CH begrüessen den Vorschlag.

EnDK, BPUK und RKGK sowie die grosse Mehrheit der Kantone unterstützen die vorgeschlagene Möglichkeit des Weiterbestandes einer Leitung auf dem bisherigen Trassee grundsätzlich ebenfalls, erachten die vorgeschlagene Formulierung aber als zu wenig klar und präzise. Sie beantragen, die Begriffe klarzustellen, zu präzisieren und in der Verordnung zu erläutern. Alpiq, VSE, CKW, Regiogrid, aeesuisse, EWZ und Swissgrid stellen gleichlautende Anträge.

BE, economiesuisse, VSE sowie die Unternehmen Alpiq, Axpo, CKW, VFAS, Regiogrid und aeesuisse, EWZ und BKW fordern eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Regelung auf die Netzebene 3 und damit auch für Spannungen von bis zu 50 Kilovolt (kV) resp. gar 36 kV. Überdies fordern Axpo und EWZ, die Wiederinbetriebnahme einer Leitung miteinzuschliessen.

Im Grundsatz stimmen auch weitere Beteiligte der vorgeschlagenen Regelung zu, stellen aber diverse Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge. AG fordert einen zwingenden Vorrang des Schutzes vor schädlichen Strahlen sowie einen zusätzlichen Absatz zugunsten des Moorschutzes. RKGK erwartet eine Definition des Bestandesschutzes auf Gesetzes- statt auf Verordnungsebene. EICom fordert, das Prinzip des Verschlechterungsverbot aufzunehmen. Economiesuisse, VFAS, VSE, Regiogrid, Alpiq, BKW und CKW möchten, dass das vorgeschlagene Prinzip auch auf die Erhöhung des thermischen Grenzstromes ausgeweitet wird. Überdies wünschen economiesuisse und BKW, dass Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen bis zu einer Spannung von 50 kV keiner Genehmigung bedürfen. Ebenso wird gefordert, die «Kann»-Formulierung durch eine «Wird»-Formulierung zu ersetzen.

AG und TI sowie SBV lehnen den Vorschlag ab und begründen dies damit, dass suboptimale Leitungstrassees perpetuiert würden. Auch ENHK lehnt den Vorschlag ab und fordert, dass bei Existenz innerhalb von Bundesinventaren nach NHG in jedem Fall ein Sachplanverfahren durchzuführen sei. HSUB lehnt den Vorschlag ebenfalls ab und fordert erweiterte Rechte für Betroffene.

Swissgrid beantragt eine Ergänzung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) bezüglich der Erhöhung oder des Versetzens von Masten. SL sowie der SAC fordern, dass zum Schutz von Schutzobjekten nach Artikel 5 NHG eine massvolle Trasseekorrektur möglich sein müsse. VSLR sowie eine Privatperson fordern, dass die Bestimmungen der NISV betreffend neue Leitungen zur Anwendung kommen müssten.

Gewisse Rückmeldungen betreffen in erster Linie redaktionelle Anpassungen. Überdies gab es Rückmeldungen ohne Antrag, welche als Hinweise entgegengenommen werden.

## **2.4. Nationales Interesse (Art. 15d Abs. 2 und 5 VE-EleG)**

AG, ZH, SAB und VSLR begrüßen die vorgesehene Gesetzesänderung. BE begrüsst die Vorlage ebenfalls, möchte jedoch die Ausnahmen gemäss Absatz 5 als Ausschlussgebiete deklarieren. GE verlangt, dass der Vorrang lediglich für Übertragungsleitungen gilt, die Produktionsanlagen (erneuerbare Energie) von nationalem Interesse erschliessen.

EnDK, BPUK, BL, GR, TG, VS und Schweizerische Gemeindeverband begrüßen die Vorlage, möchten den Vorrang aber auf elektrische Anlagen der unteren Netzebenen ausdehnen, sofern sie Produktionsanlagen von nationalem Interesse anbinden. Zudem sollen BLN-Objekte in den Ausnahmekatalog gemäss Absatz 5 aufgenommen werden.

Swissgrid begrüsst die Vorlage im Grundsatz, verlangt jedoch, dass das nationale Interesse allen und nicht nur neuen Anlagen des Übertragungsnetzes zukommt. Zudem soll der nationalen Netzgesellschaft ermöglicht werden, auf Gesuch hin die Vorhaben betreffend Übertragungsleitungen direkt beim Bundesamt für Energie (BFE) statt beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) einzureichen.

NW, GR und RKGK begrüßen die Vorlage, regen jedoch eine Verfassungsänderung an, wonach dem Übertragungsnetz absolute Priorität zukommen soll.

AR, SGB, Fédération des Entreprises Romandes, BKW, economiesuisse, aeesuisse, VFAS, VSE, Regiogrid, Alpiq und EWZ begrüßen die Vorlage. Sie verlangen in Sinne einer Ergänzung, dass das nationale Interesse auch den Anschlussleitungen von Produktionsanlagen von nationalem Interesse zukommt. Economiesuisse fordert zudem Anpassungen im EnG wonach das nationale Interesse auch allen Netzverstärkungen, welche im Zusammenhang mit dem Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse notwendig werden, zukommen soll. VSE, economiesuisse, aeesuisse, BKW, VFAS, EWZ und Regiogrid verlangen ausserdem, dass der Bundesrat die Möglichkeit haben soll, auch einzelnen Leitungen und Netzanlagen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, das nationale Interesse zuzugestehen, sofern sie dem Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse dienen. aeesuisse beantragt im Übrigen die Schaffung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahren für den Anschluss und die Netzverstärkung bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse.

SL, SAC und Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen die Vorlage, verlangen jedoch, dass die Bundesinventare nach Artikel 5 des NHG in den Ausnahmekatalog gemäss Absatz 5 aufgenommen werden. Akademien der Wissenschaften Schweiz fordert ausserdem, dass der Ausnahmekatalog um UNESCO-Objekte und Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 23 NHG erweitert wird.

Der SBV begrüsst die Vorlage grundsätzlich, verlangt aber, dass der grundsätzliche Vorrang der Übertragungsleitungen auch gegenüber Moorlandschaften gelten soll. Zudem solle der Grundsatz des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 Absatz 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) nicht ausgehebelt werden.

TI, ENHK, EVP, SPS, GPS, NIKE, WWF Schweiz, BirdLife Schweiz, Helvetia Nostra, Fondation Franz Weber, Greenpeace Schweiz, Pro Natura, Schweizerische Energiestiftung, Travail.Suisse, KSD, KSKA, AGUS, Archäologie Schweiz, Schweizer Heimatschutz mit kt. Sektionen, Alliance Patrimoine, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Arbeitskreis Denkmalpflege, Alpen-Initiative, BNL, HSUB, Freie Landschaft Schweiz und Verein Schutz vor Strahlung lehnen den grundsätzlichen Vorrang an der Realisierung von neuen Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ab. Stossend sei insbesondere auch, dass die Bundesinventare nach Artikel 5 NHG nicht in den Ausnahmekatalog des neuen Absatz 5 aufgenommen worden seien.

## **2.5. Frist Stellungnahme Kantone (Art. 16d VE-EleG)**

BS sowie SAB, Primeo und Fédération des Entreprises Romandes unterstützen den Vorschlag.

RKGK, EnDK und BPUK sowie die grosse Mehrheit der Kantone lehnen die Verkürzung der Frist auf einen Monat ab, schlagen als Kompromiss aber eine Frist von zwei Monaten vor. Denselben Antrag stellen die Akademien der Wissenschaften Schweiz.

AG, TI und ZH sowie AERO-CLUB der Schweiz und HUSB sprechen sich für die Beibehaltung der heutigen Frist aus, wobei den einschlägigen Projekten ein Vorrang eingeräumt werden solle.

Die ENHK sowie WaldObwalden unterstützen den Antrag nicht und möchten die heutige Regelung beibehalten. Auch Freie Landschaft Schweiz lehnt den Vorschlag ab.

SPS, economiesuisse sowie der Grossteil der Energiebranche unterstützten den Vorschlag, fordern aber gleichzeitig die Ausweitung dessen Geltungsbereichs auf die Bundesbehörden. Seitens der Elektrizitätsbranche wird zudem teilweise gefordert, dass für den Fall einer Rückweisung zur Verbesserung eine Frist von maximal 10 Tagen anzusetzen sei. Ebenfalls wird von der Elektrizitätsbranche mehrheitlich gewünscht, dass beim Ausbleiben einer fristgerechten Stellungnahme der Verzicht auf eine solche angenommen wird und die Leitbehörde daher aufgrund der Akten entscheiden solle.

Darüber hinaus wird von EnDK, BPUK sowie AI, AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, UR und VD zur Entlastung der kantonalen Behörden gefordert, beim ESTI ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vorzusehen.

## **2.6. Verzicht auf Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g VE-EleG)**

Begrüsst wird die Bestimmung von den Kantonen GR und NW, RKGK, Swissgrid, VSE und Regiogrid.

Die EICom erachtet eine Streichung als sachgerecht, wenn die Vorgaben aus behördenverbindlichen Sachplan genügend konkret sind und die festgelegten Parameter eingehalten werden. Der Verein «Verträgliche Starkstromleitung Reusstal» begrüsst den Verzicht auf das Differenzbereinigungsverfahren, wenn eine sachliche und qualifizierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Fachbehörden sichergestellt ist.

EnDK, PBUK sowie AI, AR, BL, FR, GL, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, UR, GE und VS lehnen die Streichung des Differenzbereinigungsverfahrens ab. Mit der Streichung des Bereinigungsverfahrens könne zwar Zeit gewonnen werden, in der Praxis erhöhe sich dadurch jedoch die Gefahr von wenig ausgewogenen Projekten und damit ein entsprechendes Prozessrisiko. Es solle stattdessen geprüft werden, ob das Verfahren auf andere Weise gestrafft werden könnte.

ENHK spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Bei einem Wegfall des Bereinigungsverfahrens würden Fachfragen nicht mehr zwingend zu Beginn des Verfahrens abschliessend diskutiert. Dies könne zur Folge haben, dass entsprechende Diskussionen zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden, allenfalls sogar erst im Rahmen von Beschwerdeverfahren. Sie bezweifelt, ob dadurch tatsächlich einen Zeitgewinn realisiert werden könnte.

Ebenfalls gegen die Änderung sprechen sich SL, Birdlife, NIKE, Fondation Franz Weber, Greenpeace, SAC, SES und der WWF aus. Sie sehen darin keine nennenswerte Zeitersparnis und betonen, dass die Differenzbereinigung ein bewährtes bundesinternes Instrument sei. Ein Verzicht auf das Differenzbereinigungsverfahren verhindere, dass breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden würden.

Auch KSD, KSKA, die kantonalen Sektionen des Schweizerischen Heimatschutzes, Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz, Alliance Patrimoine, Arbeitskreis Denkmalpflege, Archäologie Schweiz und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit lehnen die Änderung ab. Mit der Streichung werde ein bewährtes bundesinternes Bereinigungsverfahren nicht mehr angewendet. Damit verlören die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen an Bedeutung. Das Prinzip der Interessenabwägung und des Interessenausgleichs werde dadurch nachhaltig beschädigt.

Mitte Obwalden, WaldObwalden und diverse Private lehnen die Bestimmung mit der Begründung ab, dass dadurch die Bündelung von Infrastrukturen erschwert und der Einbezug verschiedener Perspektiven in der Planungsphase, beispielsweise hinsichtlich Naturgefahren oder anderen raumplanerischen Aspekten, nicht mehr sichergestellt wäre.

## **2.7. Frist für Gerichte (Art. 16j VE-EleG)**

EnDK, die BPUK sowie AI, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, UR, VD, VS und ZH unterstützen den Vorschlag, Swissgrid ebenfalls.

BGer sowie das BVGer lehnen den Vorschlag ab. BVGer gibt zu bedenken, dass eine Frist von 180 Tagen zu knapp bemessen ist. Überdies weisen beide Gerichte darauf hin, dass die vorgesehene Ordnungsfrist negative Konsequenzen für die übrigen hängigen Verfahren hätte, da diese zugunsten der prioritären Verfahren zurückgestellt werden müssten. BVGer schlägt vor, auf eine Frist zu verzichten und stattdessen eine Pflicht zur prioritären Behandlung dieser Fälle zu statuieren.

Seitens VSE, von EWZ, Axpo, BKW, CKW, Regiogrid und aeesuisse wird eine Ausdehnung der Regelung auf das überregionale Verteilnetz gefordert. VSE sowie Regiogrid wünschen eine Regelung, wonach ein Verfahren lediglich eine maximale Gesamtdauer (inkl. Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittelinstanzen) von 540 Tagen aufweisen darf.

aeesuisse möchte zudem die Beschwerdebefugnis einschränken auf Personen mit rechtlich geschütztem Interesse. Dies würde zu einer Rückkehr zu einer alten Bundesregelung und Praxis zu einer Einschränkung der "Nimby-Beschwerden" Dritter führen. RKGK sowie GR und NW fordern eine Erläuterung, was als Leitungen von nationalem Interesse zu verstehen ist, inkl. eine Präzisierung bezüglich Alt- und Neuanlagen. SBV fordert, dass keine Sachentscheide sondern Rückweisungsentscheide durch Gerichte erfolgen sollen, falls diese nicht über die notwendigen Kenntnisse zur Sachbeurteilung verfügen.

## **2.8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren (Art. 17 Abs. 1 Bst. d VE-EleG)**

EnDK, BPUK, AG, AR, BE, BL, TG, VS, ZG und ZH sowie SVP Schweiz, DSV, economiesuisse, Swissecleantech, VSE, Regiogrid, VFAS, BKW und EKZ begrüssen den Vorschlag grundsätzlich. Dabei wurde auf eine sprachliche Ungenauigkeit aufmerksam gemacht (Trafostationen *zwischen* dem Nieder- und Mittelspannungsnetz). EnDK, BPUK, AR, BE, BL, TG, VS und ZH, sowie VSE, Regiogrid und BKW verlangen zudem die Ausdehnung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen von weniger als 36 kV. AG fordert, dass das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auf elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebene ausgeweitet wird. BE regt an, ein nachträgliches Bewilligungsverfahren bei elektrischen Anlagen von weniger als 36 kV, sofern ausserhalb von Schutzgebieten liegend, zuzulassen.

Axpo und SBV lehnen die Bestimmung ab. Erstere begründet dies damit, dass die Änderung lediglich begrenzte Erleichterungen und keine Ressourcenentlastung für Behörden und/oder Antragsteller zur Folge hätte.

## **2.9. Bestimmungen betreffend Enteignung (Art. 43 VE-EleG und Aufhebung Art. 44 VE-EleG)**

BEV, DSV, VAS, VSE, Axpo, CKW, EKZ, Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau, EW Rothrist, Regiogrid und auto-schweiz begrüssen das neue Enteignungsrecht für Daten Dritter. Sie schlagen jedoch Präzisierungen bzw. Ergänzungen in Artikel 43 Absatz 1 vor, wonach das Enteignungsrecht generell den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zustehen solle. Sie schlagen konkret einen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> vor, wonach das Enteignungsrecht auch Kraftwerksgesellschaften sowie Projektanten / Betreibern von (Gross-) Anlagen aus erneuerbaren Energien zustehen solle, wenn diese Anlagen betreiben, die der Fortleitung und Verteilung von Energie dienen.

Swissgrid begrüsst die neue Regelung, wünscht aber, den Begriff «Netzbetreiber» durch «Verteilnetzbetreiber» zu ersetzen.

AG merkt an, dass eine Enteignung auch für elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebene möglich sein solle. Zu enteignen sei zudem nur unter Entschädigungsfolge zu Marktkonditionen.

Regiogrid möchte, dass die Bewilligung einer vorzeitigen Besitzeinweisung trotz der neuen Bestimmungen weiterhin möglich ist. Zudem solle die Plangenehmigungsbehörde Beschwerden gegen die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen können.

RKGK und GR, NW sowie UR beantragen eine Klarstellung in Artikel 43, wonach das Enteignungsrecht des Bundes gelte. Weiter beantragen sie, in Absatz 2 den Begriff «Bezüger» zu streichen.

SPS wendet ein, dass eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes kontraproduktiv und deshalb darauf zu verzichten sei. Auch die SVP Obwalden verlangt, dass dem Eigentumsschutz bestmöglich Rechnung zu tragen und auf die krasse Einschränkung der Eigentumsrechte zu verzichten sei.

Der SBV wendet ein, dass sich das Enteignungsrecht auf elektrische Anlagen beschränken solle und nicht auf Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter zu erweitern sei. Auch solle das UVEK das Enteignungsrecht nicht an weitere Betreiber übertragen dürfen. Zudem werde die Streichung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 beantragt. Weiter seien Landwirte bei der Planung von Infrastrukturen, die ihr Land betreffen, systematisch zu konsultieren und Enteignungen seien fair zu kompensieren.

HSUB beantragt, das geltende Recht zu belassen, denn mehr Rechten für die Seite der Enteigner würden die ungleichen Kräfteverhältnisse zu Ungunsten der Betroffenen verstärken.

Der AERO-CLUB der Schweiz weist darauf hin, dass der Enteignungsprozess nach Artikel 43 bestehende Luftfahrtinfrastrukturen nicht gefährden dürfe.

## 2.10. Vorzeitige Besitzergreifung (Art. 44a VE-EleG)

TI, UR, VS, RKGK, BEV, DSV, VAS, VSE, Axpo, CKW, EKZ, Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau, EW Rothrist, EWZ, Regiogrid und auto-schweiz begrüßen die neuen Regelungen. Diese sollen jedoch nur für rechtmäßig bewilligte Projekte gelten. BE und SZ beantragen sinngemäss eine Ergänzung, wonach die vorzeitige Besitzergreifung erst nach rechtskräftiger Enteignung vorgesehen sei.

Axpo, CKW und EWZ machen geltend, es sei unklar, wer über die Besitzergreifung zu entscheiden habe. Sie legen sodann einen Textvorschlag für einen neuen Artikel 16h Absatz 1 vor, welcher die Kompetenzen der Plangenehmigungsbehörde klar regeln soll. So solle diese Behörde über die Besitzeinweisung entscheiden, für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung eine Teilgenehmigung erteilen können, Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen könne.

Auch BEV, DSV, VAS, VSE, Axpo, CKW, EKZ, Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau, EW Rothrist, EWZ, Regiogrid und auto-schweiz beantragen eine Anpassung von Artikel 16h Absatz 1 und wünschen, dass die vorzeitige Besitzeinweisung auch für unbestrittene Projektteile bei der Plangenehmigungsbehörde beantragt werden könne. Zudem verlangen sie eine Ergänzung wonach das Inspektorat bzw. die Genehmigungsbehörde in Absprache mit der Schätzungskommission eine Richtlinie bezüglich der Dokumentation erlässt. SBV kann nicht nachvollziehen, wieso neben Artikel 76 EntG eine andere Regelung zur vorzeitigen Besitzergreifung im EleG eingefügt werden solle. Der Änderungsvorschlag benachteilige die Grundeigentümer, weshalb er zu streichen sei.

Die Interessengemeinschaft energieintensive Branchen lehnt die neue Regelung ohne weitere Begründung ab.

## 2.11. Berichtspflicht (Art. 60<sup>bis</sup> VE-EleG)

AG, Regiogrid, BKW, aeesuisse und VSE äussern sich dahingehend, dass der vorgesehene Berichtszeitraum von 10 Jahren zu lang sei. AG fordert einen Zwischenbericht nach fünf Jahren, die anderen genannten Vernehmlassungsteilnehmenden schlagen vor, den Berichtszeitraum auf 5 Jahre zu verkürzen. Sie begründen ihre Forderung damit, dass die Wirksamkeitsprüfung kontinuierlich erfolgen müsse, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Der Zeitfaktor sei für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen des Umbaus des Energiesystems essenziell.

Energy Infrastructure Partners empfehlen, die vorgesehene Frist auf drei Jahre zu verkürzen, nur so könne sichergestellt werden, dass allfällige Korrekturen kurzfristig erfolgen könnten.

## 2.12. Regionale Netzkoordination (Art. 9c VE-StromVG)

BPUK, EnDK, RKGK, AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und ZH sowie die Akademien der Wissenschaften Schweiz, Swissgrid, ENHK, HSUB und VSLR begrüßen den frühzeitigen bzw. stärkeren Einbezug der Kantone in die Netzplanung. Unter anderem werde dadurch die raumplanerische Koordination verbessert, Optimierungspotential rechtzeitig erkannt, die Landschaft entlastet und Bündelungspotentiale besser genutzt. Swissgrid weist zudem darauf hin, dass die neue Bestimmung komplementär zur neuen Bestimmung in Artikel 15b<sup>bis</sup> wirke.

SZ, Schweizerische Gemeindeverband und SAB verlangen, dass auch die betroffenen Gemeinden in die Netzplanung miteinzubeziehen seien. Der Gesetzesartikel sei entsprechend zu ergänzen.

Swissgrid möchte, dass die Mitwirkung der Kantone und der weiteren Betroffenen verbindlich sei. Zudem regt sie an, für eine kosteneffiziente Netzentwicklung ein einziges strategisches Netz für die Netzebenen 1 und 3 vorzusehen.

ZG wendet ein, dass der stärkere Einbezug der Kantone zwar wünschenswert sei, mit der Vorlage jedoch auch Mitwirkungsrechte der Kantone gestrichen würden. Dies sei nicht partnerschaftlich.

WaldObwalden merkt an, die Regelungen sei zu offen formuliert und es sei nicht sichergestellt, dass die Bundesverwaltung, die Kantone und die Gemeinden genügend in die Planung integriert würden.

RKGK und AG, GR, NW, SG, SH, SO sowie UR und verlangen, dass die Begriffe «frühzeitig» und «umfassend» präzisiert würden. BE wünscht eine Klärung hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen und regt an, diesbezüglich eine Verordnung zu erlassen. VS möchte ebenfalls geklärt wissen, wie die Kantone frühzeitig einbezogen würden. Die Kantone seien bei jedem Planungsverfahren miteinzubeziehen.

BEV, economiesuisse, DSV, VAS, VSE, Axpo, BKW, CKW, EKZ, Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau, EW Rothrist, Regiogrid, VFAS und auto-schweiz machen geltend, dass der frühzeitige Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen zu einem unverhältnismässigen Koordinationsaufwand und zu Unsicherheiten führe. Dies stehe einem schnellen Netzausbau entgegen. Das bestehende Recht solle beibehalten werden. Auch aeesuisse, Swiss e-Mobility, Swissolar befürchten einen erheblich höheren administrativen Aufwand und daher eine Verlangsamung des Netzausbaus.

Swissgrid beantragt, die «weiteren Betroffenen» in der Botschaft zu benennen. Zu diesen seien vor allem die betroffene Netzbetreiber des Höchst- und Hochspannungsnetz, die SBB als Betreiberin des Bahnstromnetzes sowie Betreiber von anderen linearen Infrastrukturen (insb. Strassen und Eisenbahn) zu zählen.

## 2.13. Weitere Forderungen

### 2.13.1 Elektrizitätsgesetz: Materielles Recht

#### 2.13.1.1 Einbezug und Stellungnahmen der Fachbehörden

Die Geltung der heute bestehenden Regelung von Artikel 9c VPeA, wonach die Genehmigungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Anhörung der Fachbehörden des Bundes verzichten kann, solle neu auf Anlagen mit einer Nennspannung von bis zu 150 kV ausgedehnt werden (auto-schweiz, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, CKW, Elektra Mühlau, EKZ, EW Rothrist).

Zudem wird eine Regelung gefordert, wonach eine verspätet eingereichte Stellungnahme einer Fachbehörde im Verfahren nicht mehr berücksichtigt wird (auto-schweiz, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, CKW, Elektra Mühlau, EKZ, EW Rothrist).

SPS, economiesuisse, BKW, EWZ und VSE wünschen, dass die Leitbehörde bei widersprüchlichen Stellungnahmen der Kantone oder der Fachbehörden des Bundes auf eine Bereinigung hinwirkt, bevor diese der Gesuchstellerin zur Stellungnahme zugeschickt werden. Die Gesuchstellenden sollen eine konsolidierte und zwischen den Behörden abgestimmte Stellungnahme erhalten.

### **2.13.1.2 Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht und nachträgliche Genehmigung**

aeesuisse, auto-schweiz, Swissolar, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, Alpiq, BKW, CKW, EKZ und EW Rothrist fordern die Regelung weiterer Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht.

aeesuisse, auto-schweiz, economiesuisse, Swissolar, SGV, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, EKZ, Elektra Mühlau und EW Rothrist fordern eine Ausweitung der heute gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 VPeA für das Niederspannungsverteilstromnetz geltenden nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis zur Mittelspannungsebene (bis 36 kV).

## **2.13.2 Elektrizitätsgesetz: Formelles Recht**

### **2.13.2.1 Kompetenzen und Aufgaben des ESTI**

auto-schweiz, economiesuisse, SGV, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, Axpo, CKW, Elektra Mühlau, EKZ und EW Rothrist beantragen eine Ausweitung der Kompetenz des ESTI zum Entscheid von Plangenehmigungen auch bei Vorliegen von Einsprachen und Differenzen zwischen den Fachbehörden.

Gemäss einer weiteren Forderung soll ESTI zudem auf Antrag der Gesuchstellerin Teilgenehmigungen fällen müssen. Die heute bestehende Voraussetzung, wonach dadurch der Gesamtentscheid nicht präjudiziert werden darf, soll dabei gestrichen werden. Sie fordern zudem, dass explizit in der Verordnung verankert wird, dass ESTI den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung anbietet (auto-schweiz, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, CKW, Elektra Mühlau, EKZ, EW Rothrist).

### **2.13.2.2 Koordination von Bewilligungsverfahren**

Es wird gefordert, dass die kantonalen und bundesrechtlichen Verfahren aufeinander abgestimmt werden sollten. Demnach sollen die Planung, Bewilligung und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig erfolgen (EnDK, BPUK, AG, AR, AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, VD, VS, SSV, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, BKW, EWZ).

### **2.13.2.3 Einschränkung der Beschwerdelegitimation**

auto-schweiz, DSV, Regiogrid, VSE, BEV, VAS, CKW, Elektra Mühlau, EKZ und EW Rothrist fordern eine Einschränkung der Beschwerdelegitimation in Bezug auf Plangenehmigungsentscheide im Bereich des Elektrizitätsgesetzes.

### **2.13.3 Raumplanungsrecht**

EnDK, BPUK, AR, BE, SPS, FDP, economiesuisse, SGV, VSE, aeesuisse, VFAS, EIT.swiss, Regiogrid, VAS, BEV, DSV, Axpo, BKW, CKW, EKZ, EW Mühlau und EW Rothrist fordern eine Anpassung des Raumplanungsrechts, dass inskünftig Trafostationen auch ausserhalb von Bauzonen ohne Ausnahmegenehmigung erstellt werden dürfen. Ähnliches soll ebenso für Erschliessungsanlagen (bis 36 kV) von Produktionsanlagen von erneuerbarer Energie gelten.

### 3. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

#### Kantone

Kanton Aargau (AG)  
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)  
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)  
Kanton Basel-Landschaft (BL)  
Kanton Basel-Stadt (BS)  
Kanton Bern (BE)  
Kanton Freiburg (FR)  
Kanton Genf (GE)  
Kanton Glarus (GL)  
Kanton Graubünden (GR)  
Kanton Jura (JU)  
Kanton Luzern (LU)  
Kanton Neuenburg (NE)  
Kanton Nidwalden (NW)  
Kanton Obwalden (OW)  
Kanton Schaffhausen (SH)  
Kanton Schwyz (SZ)  
Kanton Solothurn (SO)  
Kanton St. Gallen (SG)  
Kanton Tessin (TI)  
Kanton Thurgau (TG)  
Kanton Uri (UR)  
Kanton Waadt (VD)  
Kanton Wallis (VS)  
Kanton Zürich (ZH)  
Kanton Zug (ZG)

#### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte Obwalden  
Die Mitte  
Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)  
FDP. Die Liberalen (FDP)  
Grüne Partei der Schweiz (GPS)  
Grünliberale Partei Schweiz (GLP CH)  
Schweizerische Volkspartei Obwalden  
Schweizerische Volkspartei (SVP)  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

#### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)  
Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Städteverband (SSV)

#### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

AERO-CLUB der Schweiz  
economiesuisse  
Schweizer Bauernverband (SBV)  
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)  
Travail.Suisse

## Zürcher Handelskammer

### Kantonale Konferenzen

Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen (KSD)  
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)  
Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA  
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)

### Ausserparlamentarische Kommissionen

Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)  
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)  
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

### Elektrizitätswirtschaft

Alpiq Holding AG (Alpiq)  
Axpo Services AG (Axpo)  
Bernischer Elektrizitätsverband (BEV)  
BKW Energie AG (BKW)  
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)  
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)  
Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau  
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)  
EW Rothrist AG  
ewz  
Primeo Management AG (Primeo)  
Regiogrid (Verband kantonaler und regionaler Energieversorger)  
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)  
Swissgrid AG  
Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)  
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

### Industrie und Dienstleistungswirtschaft

EIT.swiss  
Fédération des Entreprises Romandes  
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)

### Verkehrsbereich

auto-schweiz  
Schweizerische Bundesbahnen (SBB)  
Swiss eMobility  
VFAS – Verband Freier Autohandel Schweiz

### Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Aargauer Heimatschutz  
Alpen-Initiative  
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)  
Berner Heimatschutz  
BirdLife Schweiz  
Bündnis der Natur und Landschaft (BNL)  
Fondation Franz Weber  
Freie Landschaft Schweiz  
Glerner Heimatschutz  
Greenpeace  
Heimatschutz Basel

Heimatschutz St. Gallen-Appenzell-Innerrhoden  
Heimatschutz Schaffhausen  
Pro Fribourg  
Pro Natura  
Schweizer Alpenclub  
Schweizer Heimatschutz (SHS)  
Schweizerische Energiestiftung  
Soloturner Heimatschutz  
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (sl fp)  
Thurgauer Heimatschutz  
Verein «Schutz vor Strahlung»  
Verein verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)  
WaldObwalden  
WWF Schweiz  
Zuger Heimatschutz

#### Organisationen der Wissenschaft

Akademie der Wissenschaft Schweiz  
Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz (AGUS)

#### Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse - Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz  
Swiss Cleantech  
Swissolar Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie

#### Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Energie Club Schweiz  
Energy Infrastructure Partners

#### Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Alliance Patrimoine  
Arbeitskreis Denkmalpflege  
Archäologie Schweiz  
Bundesverwaltungsgericht (BVGer)  
Einwohnergemeinde Alpnach  
Gemeinde Sarnen  
Hochspannungsleitungen unter den Boden (HSUB)  
IG Hochspannungsleitung Giswil  
Kathriner Franziska  
Verband Obwaldner Bürgergemeinden, Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften  
Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE)  
Patrimoine Suisse Genève  
Patrimoine Suisse Vaudoise  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (SAM)  
Schweizerisches Bundesgericht (BGer)  
Stenz Peter  
Stettler Hansueli  
Tanner Christoph

**Total: 126**